

RECHTLICHE SITUATION BEI SAC-HÜTTEN

Sep 11 Verfasst von [Aurel Vogel](#) in [Wirtepatent](#)

In der Schweiz gibt es rund 220 SAC-Hütten und diverse andere bewirtete Berghütten. Sie liegen an abgelegenen Orten, führten jahrelang ein eingeschränktes Speise- und Getränkeangebot für SAC-Mitglieder und waren darum oft von der Bewilligungspflicht ausgenommen. In den letzten Jahren wurden viele Hütten zu grösseren Gastronomiebetrieben mit Halbpension umgebaut und es stellt sich die Frage, ob Hüttenwarte neu eine Bewilligung oder sogar ein [Wirtepatent](#) (persönlicher Fähigkeitsausweis) brauchen. Wir haben die Behörden kontaktiert und erläutern im Folgenden, welche rechtlichen Voraussetzungen in den grössten Bergkantonen erfüllt werden müssen, um eine SAC-Hütte zu übernehmen.

Kanton Bern

Im Kanton Bern fallen „Berghütten“ nicht unter das Gastgewerbegesetz. Berghütten sind dabei explizit definiert als Unterkünfte des Schweizer Alpen-Clubs und anderer Organisationen mit gleicher Zielsetzung. Dies bedeutet, dass Hüttenwartinnen und Hüttenwarte von SAC-Hütten im Kanton Bern weder über eine Betriebsbewilligung noch über ein Wirtepatent verfügen müssen, unabhängig von der Grösse und dem Angebot der Hütte.

Wallis

Wer im Kanton Wallis eine SAC-Hütte übernehmen will, muss eine Betriebsbewilligung beantragen. Diese wird nur erteilt, wenn der Hüttenwart oder die Hüttenwartin über ein Wirtepatent oder über eine anerkannte Berufsbildung (Hotelfachschule, usw.) verfügt. Die Prüfung für das Wirtepatent kann entweder im Kanton Wallis oder im Kanton Bern abgelegt werden.

Kanton Graubünden

Der Kanton Graubünden kennt kein persönliches Wirtepatent. Insofern müssen auch SAC-Hüttenwarte über kein Wirtepatent verfügen. Alle Gastronomiebetriebe, auch bewirtete SAC-Hütten, müssen jedoch eine Betriebsbewilligung (Gemeinde) und gegebenenfalls eine Alkohol-Ausschankbewilligung (Kanton) beantragen, sofern sie Speisen und Getränke vor Ort abgeben. Nicht bewirtete SAC-Hütten brauchen keine Betriebsbewilligung.

Kanton Tessin

Im Kanton Tessin muss der Hüttenwart für die Betreuung einer SAC-Hütte oder Berghütte ein Wirtepatent (Diploma cantonale d'espercente) besitzen, sofern der Zugang zur Berghütte direkt über eine befahrbare Strasse oder eine Aufzugsmöglichkeit (Seilbahn, Zahnradbahn, etc.) gewährleistet ist.

Kanton Glarus

Der Kanton Glarus kennt eine ähnliche Regelung wie Bern. Auch hier sind Unterkünfte des Schweizer Alpen-Clubs und andere Berghütten von Vereinen und ideellen Institutionen explizit vom Gastgewerbegesetz ausgenommen. Man benötigt somit weder eine Betriebsbewilligung noch ein Wirtepatent.

Übrige Kantone mit SAC-Hütten: Obwalden, St. Gallen, Schwyz, Nidwalden

Im Kanton Obwalden und St. Gallen wird für das Führen einer SAC Hütte eine Betriebsbewilligung benötigt (Obwalden: Gastwirtschaftsbewilligung; St. Gallen: Patent). Wer nicht mindestens drei Jahre Erfahrung im Bereich Lebensmittelhygiene vorweisen kann, einen Abschluss einer Hotelfachschule besitzt oder über einen Fachausweis in den Bereichen Gastwirtschaft, Hauswirtschaft, Nahrung oder Getränke verfügt, muss in einer Prüfung Kenntnisse im Bereich Lebensmittelhygiene nachweisen. Hier bietet sich das Wirtepatent eines beliebigen Kantons an.

Hüttenwartinnen und Hüttenwarte im Kanton Schwyz müssen für das Führen einer SAC-Hütte eine Betriebsbewilligung beantragen. Da der Kanton Schwyz kein persönliches Fähigkeitszeugnis mehr kennt, benötigt man jedoch kein Wirtepatent.

Im Kanton Nidwalden sind Berghütten von der Bewilligungspflicht ausgenommen und benötigen somit

weder eine Betriebsbewilligung noch ein Wirtepatent.

Falls Sie vertiefte Informationen benötigen, sehen Sie sich die [kantonalen Gastgewerbe Gesetze](#) an oder kontaktieren Sie uns per [E-Mail](#).

SAC-Hüttenwartkurs

Der SAC bietet zusammen mit der Vereinigung der Schweizer Hüttenwartinnen und Hüttenwarte einen [Hüttenwartkurs](#) an. Dieser deckt während 15 Kurstagen die wichtigsten Themen des Hüttenlebens ab. Da sich nur ein Teil des Kurses den Themen Lebensmittelrecht, Hygiene und Gastronomie widmet, wird er von den Kantonen nicht als Ersatz für das Wirtepatent gesehen. Selbst langjährige Hüttenwarte müssen darum das Wirtepatent nachholen, wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt im Flachland einen Gastronomiebetrieb eröffnen möchten.

Informationen zum Wirtefernkurs und dem Gastronomie Grundkurs der Schweizer Gastronomiefernsehule finden Sie in der [Kursübersicht](#).

Tags: [Betriebsgründung](#), [Gastgewerbebewilligung](#), [Hüttenwart](#), [SAC-Hütte](#), [Wirtepatent](#)
[PRINT](#)